

## Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. r.

Die Bestimmungen, welche der Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Erdnung im §. 11. des Gesetzes über den Zoll, die Verbrauchs-Steuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats vorbehalten worden, ertheilen Wir, nach erforderlichem Gutachten Unsers Staatsraths, hiermit wie folgt:

§. 1. Zum Schutze des inländischen Gewerbefleißes, und zur Sicherung der Abgaben, soll eine besondere Aufsicht längs der Landesgrenze in einem Raume Statt finden, dessen Breite nach der Dertlichkeit bestimmt wird.

1. Aufsicht zur Sicherung des richtigen Eingangs der Steuern

2. Orte, wo eine besondere Aufsicht Statt findet.

§. 2. Dieser Raum heißt der Grenzbezirk; seine Begränzung gegen das Ausland die Grenzlinie, und gegen das Inland die Binnenlinie.

§. 3. Durch den Grenzbezirk führen besonders bezeichnete Zollstraßen. Alle andere Wege durch denselben sind Nebenwege.

3. Zollstraßen und Nebenwege.

§. 4. Gewässer, auf welchen Güter Versendungen Statt finden, sind als Zollstraßen anzusehen; wenn sie den Grenzbezirk durchschneiden.

Die Häfen am Meere, mit den polizeilich dazu angewiesenen Einfahrten, sind die Zollstraßen an der Seeseite.

§. 5. Der Transport über die Grenze und im Grenzbezirke von allen Gegenständen ohne Unterschied, darf in der Regel nur auf den Zollstraßen Statt finden.

4. Transport im Grenzbezirk  
aa. auf Zollstraßen,

§. 6. Als Ausnahme von der Regel ist der Transport auf Nebenwegen nur zulässig:

bb. auf Nebenwegen.  
aaa. zu Lande und auf Binnengewässern.

a) bei Gegenständen, welche völlig abgabefrei (Tarif Abtheilung I.) und zugleich unverpackt sind, oder dergestalt vor Augen liegen, daß deren Beschaffenheit ohne Weitläufigkeit sogleich erkannt werden kann;

b) bei rohen Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht einer und derselben Landwirthschaft, welche entweder ganz im Grenzbezirk liegt, oder von der Binnenlinie, oder von der Landesgrenze durchschnitten wird, im letzten Falle jedoch nur unter besonderen, von den Regierungen nach der Dertlichkeit vorzuschreibenden Aufsichtsmaaßregeln;

c) bei völlig abgabefreien Gegenständen, welche verpackt und nicht unter der Ausnahme zu a. begriffen sind, desgleichen bei fremden abgabepflichtigen und inländischen gleichnamigen Gegenständen, welche ihre Bestimmung nach einem Orte im Grenzbezirke haben, der außer der Zollstraße liegt;

d) bei der Ausfuhr solcher Waaren, von welchen weder ein Ausfuhrzoll erhoben, noch die Ausfuhr erwiesen werden muß.

In den unter c. und d. aufgestellten Fällen, muß jedoch der Waarenführer, welcher im Grenzbezirke Waaren von einem Orte zum anderen in größerer Entfernung als eine Viertel Meile, oder aus einem Orte im Grenzbezirke ins Binnenland, oder ins Ausland, oder durch den Grenzbezirk, oder aus dem Auslande (welches aber nur über ein Grenz-Zollamt geschehen darf) nach einem Bestimmungsorte in Grenzbezirke transportirt, sich durch besonders vorgeschriebene Bescheinigungen gegen die Beamten ausweisen können, daß ihm die Erlaubniß erteilt worden, die gehörig bezeichnete Waare in einer gewissen Frist auf einem bestimmten Wege im Grenzbezirke unvertheilt transportiren zu mögen.

bbb. am See-Strande.

§. 7. An der Küste leidet die Bestimmung (§. 4. und 5.), daß Waaren nur in bestimmte Häfen einzuführen sind, Ausnahme:

- a) bei Fischerfahrzeugen, welche blos frische Produkte des Meeres einführen;
- b) bei der Bergung des Strandguts.

d. Beschränkung desselben auf die Tagesstunden.

§. 8. Der Transport von abgabepflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen, über die Grenzlinie und innerhalb des Grenzbezirks, ist nur in den Tagesstunden erlaubt. Als Tagesstunden sollen in dieser Beziehung angesehen werden:

in den Monaten Januar, Februar, Oktober, November, Dezember, die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten März, April, August, September, die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;

in den Monaten Mai, Juni, Juli, von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Ausnahmen hiervon finden nur Statt:

- a) in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Posten versandt werden, oder welche Reisende mit Ertrapost bei sich führen, welches sich aber auf Transport von Kaufmannsgütern durch Ertrapost nicht erstreckt;
- b) wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Haupt-Zollamts oder Neben-Zollamts erster Klasse, so weit dieses an sich zur Expedition der Waarentransporte kompetent ist, vor der Ueberschreitung der Grenz- oder der Binnenlinie erteilt worden, welche Erlaubniß den Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und die Zeit, für welche solche gilt, benennen muß.

e. Aufsichtsbehörden.

a. zur Grenzaufsicht.

aa. Soldatier, Anjägerposten, Kontrollämter und Grenzaufseher.

§. 9. Zur Aufsicht sollen auf der Grenzlinie oder zunächst derselben Zollämter und Anjägerposten, auf der Binnenlinie selbst aber, wo es für nöthig erachtet wird, noch Kontrollämter errichtet werden. Im Grenzbezirke selbst sollen Grenzaufseher in allen Richtungen zu Pferde und zu Fuß patrouilliren.

aaa. Legitimation derselben durch Bezeichnung

§. 10. Ein jedes Amt und jeder Anjägerposten soll ein Schild mit dem Adler und einer Inschrift erhalten, woraus hervorgeht, welche Behörde dort ihren Sitz hat.

Die

Die Grenzaufseher sollen mit einem durch die Oberkleidung bedeckten Brustschilde (worauf der königliche Namenszug, die Umschrift: Grenzaufseher, und einer Nummer) versehen seyn.

Der Minister der Finanzen soll eine, die ganze Monarchie umfassende Bekanntmachung erlassen, woraus sich ergibt, welche Zollstraßen gebildet worden, wo sich die Ansageposten, die Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter erster Klasse, so wie die Kontrollämter an denselben befinden.

und Bekanntmachung.

§. 11. Die Erhebung des Zolles und der Verbrauchssteuer bei dem Eingange über die Grenzlinie, oder des Ausfuhrzolles bei dem Ausgange, geschieht durch die Zollämter; sie sind entweder Haupt-Zollämter, oder Neben-Zollämter erster oder zweiter Klasse, oder endlich Kontrollämter.

bbb. Befugnisse der Haupt-Zollämter.

Bei den Haupt-Zollämtern ist jede Zoll- und Verbrauchssteuer-Einrichtung zulässig, sie mag noch so bedeutend seyn, die Einfuhr oder Ausfuhr betreffen. Sie sind in der Regel an den Grenzen allein ermächtigt, Begleitscheine (§. 20. u. f.) zu ertheilen, so wie die Eingangszoll- und Ausgangszoll-Bescheinigungen über Waaren, welche aus einem Länderteile in den andern übergehen, und zugleich fremdes Gebiet berühren. Sie allein ertheilen die Ausgangszoll-Bescheinigungen über steuerpflichtige unversteuerte Waaren.

Bei den Neben-Zollämtern erster Klasse können nur solche Gegenstände ohne Unterschied ein- und ausgeführt werden, welche bloß den Einfuhrzoll oder den Ausfuhrzoll entrichten, tragen sie aber auch Verbrauchssteuer, nur dann, wenn die von einer ganzen Ladung unter zehn Thaler, oder wenn die Verbrauchsabgabe, womit der Gegenstand betroffen ist, nicht über einen Thaler vom Zentner beträgt. Begleitscheine und Ein- oder Ausgangszoll-Bescheinigungen, dürfen sie nur dann ausnahmsweise ausstellen, wenn sie durch den Minister der Finanzen besonders dazu ermächtigt sind.

Neben-Zollämter erster Klasse.

Wo örtliche Verhältnisse Neben-Zollämter zweiter Klasse für den kleinen Grenzverkehr erforderlich machen, sollen deren Erhebungs-Befugnisse bestimmt, und der Umgegend bekannt gemacht werden.

Neben-Zollämter zweiter Klasse.

Kontrollämter haben nur die Befugniß zur Erhebung des Ausfuhrzolles.

§. 12. Die Grenzaufseher sollen sich durchaus mit keiner Gelderhebung befassen; sie verrichten ihren Dienst nur auf den Ansageposten, oder durch patrouilliren.

Kontrollämter.  
Grenzaufseher.

Ansageposten werden da errichtet, wo das Haupt-Zollamt nicht nahe an der Grenzlinie, sondern weiter in den Grenzbezirk hinein liegt.

Bei den Ansageposten geschieht die Anmeldung eines Waarentransports, und die Begleitung desselben bis zum Grenz-Zollamt.

Durch den Dienst der Patrouillen, soll die Grenzlinie, der Grenzbezirk und die Binnenlinie in allen Richtungen ununterbrochen unter Aufsicht gehalten werden.

Die



Die Grenzauffseher, welche sich als solche nach §. 10. ausweisen, sind befugt:

- a) Frachtfuhrwerke und Heerdenführer anzuhalten, sich ihre Zettel vorzeigen zu lassen, und sie, dem Augenscheine nach, mit den Ladungen zu vergleichen. Stimmen diese nicht überein, so behalten sie die Bezeichnung an sich, und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worin sie selbige finden, bis zu dem nächsten Grenz- oder Steueramte.
- b) Reisende zu Wagen mit Gepäc, oder zu Pferde und zu Fuß mit Kelleisen und dergleichen, welche sie auf einer Zollstraße in der unbestimmten Richtung nach dem Grenzamte finden, dürfen sie gar nicht anhalten.

Ist das Grenz-Zollamt aber im Rücken; so können sie, mit Ausnahme der mit gewöhnlichen Posten oder Extrapost Reisenden, den Nachweis der geschehenen Meldung fordern. Erfolgt dieser, so müssen sie Personen und Sachen ohne Störung reisen lassen; im entgegen gesetzten Falle aber zum Zollamte zurückführen.

- c) Kiepen- und Packenträger, Handfuhrwerke, Bauerfuhrwerke, beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, sind sie auf der Stelle zu residiren befugt, in sofern es erforderlich ist, um sich Ueberzeugung zu verschaffen, daß entweder keine steuerbaren Gegenstände geladen, oder diese gehörig angemeldet sind. Bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie, entweder wie oben unter a. vorgeschrieben ist, oder führen solche zur Obrigkeit des nächsten Orts, um mit dieser eine Nachsuhung vorzunehmen.
- d) Lebige angelegenes Fuhrwerk ohne Ausnahme können sie anhalten, um Ueberzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen ist.
- e) Führer von Schiffsgesäßen, welche weniger als fünf Lasten tragen können, sollen auf ihren Anruf, sobald wie zulässig, anhalten, und, je nachdem die Grenzauffseher es verlangen, entweder deren Ankunft auf Zollböden abwarten, oder dem Ufer zusteuern, und dort an dazu schicklichen Stellen anlegen.
- f) Steuerbare Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweise versehen sind, damit nicht übereinstimmen, oder auf einer Straße angetroffen werden, welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, sind von den Grenzauffsehern in Beschlag zu nehmen, und in das nächste Amt abzuliefern.

Wer Fuhrwerk, Gepäc oder steuerbare Gegenstände führt, ist den Grenzauffsehern bescheiden Folge zu leisten, und dasjenige zu unterlassen verpflichtet, wodurch er sie in Ausübung ihres Amtes hindern würde.

§. 13. **Polizei- und Forstbeamte werden hierdurch ausdrücklich verpflichtet, die Grenzbesetzung thätig zu unterstützen. Sie haben insbesondere Verletzungen der Steuergesetze, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniss kommen, möglichst zu hindern, und auf jeden Fall zur näheren Untersuchung sogleich anzuzeigen.**

bb. Durch Polizei- u. Forstbeamte.

Um dieser Verpflichtung vollständig zu genügen, haben sie die Befugniß, bei erheblichen Verdachte, daß eine Verletzung der Steuergesetze beabsichtigt werde, Personen und Waaren in soweit anzuhalten, als dieses den Grenzaufsichtern selbst verflattet ist. Sie müssen jedoch entweder in ihrer Uniform gekleidet, oder durch ihre Bestallungen oder durch Brustschilder (§. 10.) sich sogleich zu legitimiren im Stande seyn.

§. 14. Im Innern werden Steuerämter erster und zweiter Klasse gebildet, welchen die Erhebung des Zolles und der Verbrauchssteuer, und die Aufsicht auf die Steuerpflichtigen übertragen wird.

b. Zur Aufsicht im Innern.

Steuerämter erster Klasse sind zu jeder Erhebung des Eingangszolles und der Verbrauchssteuer von fremden Gegenständen befugt, welche gesetzlich im Innern geschehen darf.

Durch Steuerämter erster Klasse.

Sie nehmen den Ausfuhrzoll ein, wenn ihn der Versender im Abfertigungsorte zahlen will; sie sind im Innern in der Regel allein befugt, Begleitscheine zu ertheilen.

Steuerämter zweiter Klasse dürfen den Ausfuhrzoll ohne Ausnahme erheben.

Durch Steuerämter zweiter Klasse.

Den Einfuhrzoll mit die Verbrauchssteuer von fremden Waaren sollen sie, wenn auch die Entrichtung im Innern erlaubt ist, nur dann erheben, wenn letztere Abgabe für Einen Empfänger in Einem Transporte nicht über Ein Hundert Thaler beträgt, und derselbe im Bezirk des Steueramts wohnhaft ist.

Für Orte, welche der Sitz eines lebhaften Verkehrs mit gewissen Gegenständen sind, wird der Minister der Finanzen angemessene Ausnahmen verflatten.

Zur Ertheilung von Begleitscheinen sind sie ohne Genehmigung der Regierung nicht ermächtigt, es sey denn, daß die Locirung eines Waarentransports nach §. 33. nöthig würde.

§. 15. Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß ein Gewerbetreibender sich einer Uebertretung der Steuergesetze schuldig gemacht habe; so sind zu deren Ausmittelung Revisionen der Waarenlager und Untersuchungen über die erfolgte Verfertigung der vorgefundenen Waaren, und selbst Hausvisitationen zulässig. Es muß jedoch ein dem Steueraufseher vorgesetzter Steuerbeamter nach Prüfung des Verdachtsgründe die Revision oder Visitation des Waarenlagers leiten; bei Hausvisitationen hingegen ein Beamter der Kommunalbehörde zugezogen werden.

3. Verfahren bei Ausübung der Aufsicht:  
a. über verdächtige Waarenlager,

211



ind heimliche Niederlagen.

Ist begründeter Verdacht vorhanden, daß andere Personen ein steuerpflichtiges Gewerbe heimlich treiben, oder heimlich Niederlagen steuerpflichtiger Waaren halten, solche bei sich bergen oder dulden, so sollen Nachsuchungen unter Beobachtung obiger Formlichkeiten, jedoch nur auf schriftliche Anweisung eines Oberbeamten oder einer höhern Behörde und nur von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang geschehen können.

Im Grenzbezirk; i. bei Transporten durch Erfordernis besonderer Legitimation;

§. 16. Die zum Transport von Waaren in und durch den Grenz-Zollbezirk auf Nebenwegen erforderlichen Bescheinigungen, werden ertheilt:

- a) über Gegenstände, welche aus der Fremde eingehen, von dem Grenz-Zollamte;
- b) über Gegenstände, welche aus dem Innern des Landes in den Grenzbezirk eingehen, um darin zu bleiben, oder um ausgeführt zu werden, von jedem Steueramte oder von einem Kontrollamte auf der Binnenlinie;
- c) über Gegenstände, welche von einem Orte des Grenzbezirks zum andern, aus dem Grenzbezirk über die Landesgrenze ins Ausland, oder über die Binnenlinie landeinwärts gebracht werden, von dem Zollamte im Absendungsorte, oder in dessen Ermangelung, von dem zunächst belegenden;
- d) in besonderen Fällen kann gestattet werden, daß die Eigenthümer gewisse Gegenstände selbst mit Legitimationen versehen, oder daß die Legitimationsscheine von der Ortsbehörde ausgestellt werden. Der Minister der Finanzen soll hierüber die näheren Bestimmungen treffen.

s. beim Betriebe der Gewerbe;

§. 17. Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Gewerbe mit verbrauchssteuerpflichtigen fremden oder gleichnamigen inländischen Gegenständen nur fortgesetzt und neue nur angefangen und betrieben werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche die Regierung nach der Dertlichkeit anordnen wird, um das Gewerbs- und Abgaben-Interesse zu sichern.

Die deshalb zu erlassenden Verfügungen sollen von beiden Abtheilungen der Regierung gemeinschaftlich erwogen werden.

megen Waaren, die nur angegeben, aber nicht vollständig ersteuert sind; a. Waarenverschluss; a. was darunter verstanden wird;

§. 18. Unter dem Waarenverschluss wird der Verschluss der Waare zu dem Zweck verstanden, sich bei Ortsveränderungen sicher zu stellen, daß die Waare dieselbe bleibt.

Er beschränkt sich nicht allein auf das Verbleiben (Plombage), sondern begreift auch die Anwendung eines jeden andern passenden Verschlussmittels, z. B. Versiegelung, in sich. Die Bestimmungen der Amtsinstruktionen, welche den Waarenverschluss betreffen, sollen durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Steuerbehörden und des Publikums gebracht werden.

i. h. wenn er Statt findet;

§. 19. Der Waarenverschluss muß, so weit die Natur der Waare es zuläßt, dann Statt finden:

wenn Waaren unversehrt versendet werden, deren Menge und besondere Art, bei Ertheilung eines Begleitscheins, nicht so bestimmt ausgedrückt werden kann, daß eine Vertauschung unmöglich wäre.

Er



Er kann nach der Willkür des Versenders statt finden:

wenn es bei vollkommen bekannten Waaren, welche zum Ausgang beklarrt werden, auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr ankommt.

Dem Grenz-Zollamte verbleibt indessen die Befugniß zur nochmaligen Revision, wenn dasselbe dazu eine Veranlassung findet.

§. 20. Das Abfertigungsamt bestimmt allein, welche Art des Verschlusses angewendet werden soll, und welche Zahl von Bleien, Siegeln u. s. w. anzulegen ist. Es kann von dem Waagenführer fordern, daß er diejenigen Vorrichtungen treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluss anzubringen.

Wie die Einballagen, Behufs des Waarenverschlusses, beschaffen seyn müssen, ergiebt der Inhalt der Amts-Instruktionen der Zollbehörden, welche nach §. 18. bekannt gemacht werden.

§. 21. Das Material an Blei, Lack und Licht, liefert das Abfertigungsamt ohne weitere Vergütung, gegen Bezahlung der im Tarif bestimmten Sätze. Das übrige zu diesen Verrichtungen erforderliche Material muß der Waarenführer liefern.

§. 22. Wird der Verschluss durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Inhaber der Waare bei dem nächsten Steueramte erster Klasse auf genaue Untersuchung der Thatsache, Revision der Waare und auf neuen Verschluss antragen. Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen zustellen und giebt sie im weiteren Anmeldungsorte ab. Die Regierungen werden alsdann entscheiden, in wiefern die Wirkungen des verletzten Waarenverschlusses zu mildern sind.

Trifft die unter Verschluss gesetzte Waare ohne, oder mit verletztem Verschluss im Anmeldungsorte ein; so folgt daraus, im Fall des nothwendigen Waarenverschlusses, das Recht des Staats, die Entrichtung des höchsten Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Satzes zu verlangen, im Fall des willkürlichen Verschlusses aber die genaueste Revision der Ladung.

§. 23. Die Beamten sollen sich vermöge der Revision, entweder durch den Augenschein, oder durch Werkzeuge, die Ueberzeugung verschaffen, daß die Gegenstände nach Gattung, Zahl, Maaß und Gewicht mit der Angabe übereinstimmen, und daß, — wenn die Revision der Gefälleberechnung wegen geschieht — kein mit einer höhern Abgabe belegter Gegenstand, als der angezeigte — wenn es aber auf eine Ausgangsbescheinigung ankommt — daß kein in der Abgabe niedriger belegter Gegenstand, als der angegebene, vorhanden ist.

Geschicht die Vergleichung nach Zahl, Gewicht und Menge, ohne Eröffnung der Rollis, Käffer u. s. w., so ist die Waarenrevision bloß eine allgemeine.

Findet außerdem noch Eröffnung Statt, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselbe Gattung Waare, und daß sie in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit vorhanden ist; so ist dieses eine spezielle Waarenrevision.

§. 24. Der Steuerpflichtige muß den Beamten die Waaren in einem Zustande darlegen, worin sie sich obige Ueberzeugung verschaffen können, und

occ. um wie er angelegt ist;

ddd. Kosten derselben;

eee. Folgen zufälliger Verletzung des Verschlusses.

bb. Waarenrevision, aaa. Rollis derselben.

Allgemeine Revision.

Besondere Revision.



die dazu erforderlichen Handleistungen, nach der Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten.

... Fälle, worin es nur der allgemeinen Revision bedarf; bei Transitogut;

§. 25. Bei Transitogut unterbleibt die spezielle Revision im Ein- und Ausgange dann, wenn die Waaren entweder auf denjenigen Straßen transportirt werden, für welche kein Unterschied in der Abgabe den Gegenständen nach Statt findet, oder aber, wenn der Einbringer den höchsten Satz an Eingangszoll entrichtet; jedoch in beiden Fällen unter der Voraussetzung, daß sie — welches das Zollamt zu beurtheilen hat — unter völlig sichern Waarenverschluß genommen werden können, und mit diesem dergestalt im Ausgangsamte anlangen, daß dies keinen Verdacht einer vorgenommenen Vertauschung hegen darf.

bei verbrauchsteuerpflichtigen Waaren;

Verbrauchsteuerpflichtige Waaren sind alsdann von der speziellen Revision im Eingangsamte frei, wenn deren Versendung nach einem Packhofs- oder Steueramte, ohne Entrichtung der Verbrauchssteuer, zulässig ist, und ein völlig sicherer Waarenverschluß, nach dem Ermessen des Abfertigungsamtes, Statt finden kann.

beim Ausgange.

Die spezielle Revision bei dem Ausgange der Waaren findet nur dann Statt, wenn es auf den Beweis des richtigen Ausgangs ankommt, indem nur wenige Gegenstände mit einem Ausfuhrzolle belegt sind, und diese sich leicht von selbst unterscheiden. Wählt der Absender den Verschluß im Absendungsorte; so erleichtert dies die Revision.

cc. Begleitscheine; aaa. Freid,

§. 26. Begleitscheine sind Dokumente, welche von den Behörden in der Absicht ausgestellt werden, den richtigen Eingang im inländischen Bestimmungs-orte, oder die wirklich erfolgte Ausfuhr außer Landes bei solchen Gegenständen nachzuweisen, von welchen

- a) die Verbrauchssteuer noch nicht erhoben ist;
- b) von welchen die Zollgefälle gar nicht, oder nur nach geringeren Sätzen, die in bestimmten Fällen statt finden, entrichtet sind;
- c) auf welchen bei der Bestimmung außerhalb Landes ein Gefäll-Erlaß oder eine Ausfuhrprämie ruht.

bbb. und wesentlicher Inhalts derselben.

§. 27. Der Begleitschein soll ein genaues Verzeichniß der Waaren, worauf er lautet, nach Maßgabe der vorhandenen Declaration, die Zahl der Kolli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, ferner den Bestimmungsort, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig ist, oder innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden muß.

Der nach Umständen und Entfernung zu bestimmende Zeitraum der Gültigkeit des Begleitscheins, soll jedoch in der Regel für den Transport zu Lande und auf Strömen, nicht vier Monate, beim Transport über See aber nicht sechs Monate überschreiten. In ungewöhnlichen Fällen bestimmt die Regierung, ob, wenn der vorgeschriebene Zeitraum nicht beobachtet wird, die gesetzlichen Folgen dieser Veräumniß sogleich eintreten sollen, oder eine weitere Nachsicht zu gestatten ist.

Auch

Auch soll in den Begleitscheinen bemerkt werden, ob und durch welche Pfänder oder Bürgschaften Sicherheit für die Erreichung des Bestimmungs-ortes geleistet ist, so wie ferner: welche Art des Waarenverschlusses gewählt, und wie sie angelegt ist.

§. 28. Der Waarenführer übernimmt aus dem Begleitscheine die Verpflichtung, für die Gefälle zu haften, und dieselbe Waare in dem bestimmten Zeitraume, an dem angegebenen Orte zur Revision und weitem Abfertigung unverändert zu stellen.

ccc. Verpflichtung des Waarenführers aus dem Begleitscheine;

§. 29. Diese Verpflichtung erlischt nur dann, wenn dem Waarenführer durch das ihm bestimmte Amt bescheinigt wird, daß er allen jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Lösung der geleisteten Bürgschaft oder Sicherheit erfolgt.

ddd. Nachweisung, daß dieselbe erfüllt worden sey;

§. 30. Findet sich in Ausgangsamte, in der Pachtstabsstadt oder im Versteuerungsamte, eine Abweichung von zwei vom Hundert mehr oder minder, als in den Begleitscheinen angegeben ist; so soll sie, um den Verkehr nicht mit Kleinigkeiten zu belästigen, zum Vortheil der Staatskassen nicht in Anspruch genommen werden.

eee. Erleichterungen hierbei;

Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle den Waarenführer bei dem Transport innerhalb Landes verhindern, seine Reise fortzusetzen, und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein bestimmten Zeitraum zu erreichen; so ist er verpflichtet, dem nächsten Steueramte Anzeige davon zu machen, welches entweder den Aufenthalt auf dem Begleitscheine bescheinigen, oder, wenn die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waare unter Lageraufsicht nehmen muß.

Privatzeugnisse sollen jene amtliche Bescheinigung nicht ersetzen können.

§. 31. In Rücksicht der Bestimmungen (§. 29.) braucht der Waarenführer so viele verschiedene Begleitscheine, als er Abladorte für seine Fracht hat; und die Aemter sollen ihm selbige hiernach, und wenn er es verlangt, sogar für jeden Waarenempfänger besonders ausstellen.

fff. Verfahren mit den Begleitscheinen: wenn die Ladung an verschiedene Orte oder Empfänger bestimmt ist;

§. 32. Wenn eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein erteilt worden, eine veränderte Bestimmung erhält, so muß dies sofort dem nächsten Steueramte angezeigt werden, welches den abgeänderten Bestimmungsort auf der Rückseite des Begleitscheins nachrichtlich bemerkt.

Wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterweges verändert wird;

§. 33. Machen besondere Verhältnisse es nöthig, daß eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ausgefertigt ist, während des Transports, der Kolliszahl nach, (nicht aber nach dem Inhalte der Fassetagen, welches nicht erlaubt ist) getheilt werden muß; so soll dem Waarenführer frei stehen, den Begleitschein bei dem nächsten Steueramte erster Klasse abzugeben, und die Ladung daselbst so unter besondere Lageraufsicht zu geben, daß neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausgefertigt werden können.

Wenn eine Ladung unterweges getheilt werden muß;



ad. Pachtbfe:  
aaa. Erklärung, was  
Pachtbfe,

§. 34. Oeffentliche Niederlagen, in welchen fremde Waaren, von denen die Steuer gar nicht, oder nur zum Theil entrichtet ist, unter Aufsicht des Staats aufbewahrt werden, heißen Pachtbfe.

Niederlagerecht, Lagerfrist und Lagergeld s. b;

§. 35. Das Recht, fremde unversteuerte Waaren auf gewisse Zeit in einem Pachtbfe niederzulegen, heißt das Niederlagerecht, diese Zeit, die Lagerfrist, und die Gebühr für die Benützung, das Lagergeld.

lbb. Regeln, wenn das Niederlagerecht,

Das Niederlagerecht kann nur Kaufleuten und Speditours bewilligt werden. Auf Wein soll es ausnahmsweise nur dann Anwendung finden, wenn dazu geeignete Räume im Pachtbfe vorhanden sind, und die Weine keine Behandlung erfordern.

Auf Zoll findet in der Regel gar kein Niederlagerecht Statt.

und auf wie lange die Lagerfrist zu gestatten ist;

Auf Verbrauchssteuer aber soll die Lagerfrist zwei Jahre nicht überschreiten.

ccc. Ausnahme hiervon für den Zoll, in den Handelsplätzen an und links der Ober;

§. 36. Als Ausnahme von der Regel, daß es für den Zoll kein Niederlagerecht giebt, soll zur Erleichterung des Handels und zur Vermeidung von Rückzahlung, wenn die Waaren westlich der Ober wieder ausgeführt werden, zu Stettin, Berlin, Frankfurt, Breslau, Magdeburg und Raumburg, für solche Waaren, welche nur dem Zoll, jedoch mit mehr als zwölf guten Groschen unterworfen sind, ein sechsmonatliches Lager gestattet seyn.

Der Eingangszoll wird alsdann erst bei Herunternahme der Waare vom Pachtbfe, auf jeden Fall aber nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist auch dann entrichtet, wenn das Niederlagerecht in Bezug auf die Verbrauchssteuer noch länger dauert.

§. 37. Wird die Waare innerhalb der Lagerfrist zum Ausgange deklariert und abgeführt, nach einer Richtung, für welche im Gesetze eine Erleichterung im Zoll vorgeschrieben ist; so wird der Eingangszoll darnach erhoben.

Der Versender haftet aber für die volle Abgabe, bis der wirkliche Ausgang vorschristsmäßig erwiesen ist.

§. 38. Wird verbrauchssteuerpflichtige Waare, nach verstrichener Lagerfrist für den Zoll, aus dem ferneren Lager für Verbrauchssteuer nach einer im Zoll erleichterten Richtung versandt; so kann, nach in gehöriger Form geführten Beweise der Ausfuhr, ein Anspruch auf Vergütung der mehr gezahlten Zollgefälle gemacht werden.

§. 39. Wird die Waare aus dem Pachtbfolager nach einer anderen Pachtbfolstadt deklariert und abgeführt, so ist das Niederlagerecht für den Zoll erloschen.

für den Expeditions-Handel von Stettin insbesondere;

§. 40. Für den Expeditionshandel von Stettin ist jedoch gestattet, die Waare, bis drei Wochen nach der Einlagerung, nach Frankfurt, Berlin und Breslau als Expeditionsgut zu deklarieren und abzuführen, dergestalt, daß das sechsmonatliche Lagerrecht, vom Eingange der Waare in der zweiten Pachtbfolstadt an, gerechnet wird.

§. 41.



§. 41. Erfordert der Handel einiger Städte in den Provinzen links der Weser ähnliche Ausnahmen; so bleibt deren Bewilligung den Ministern der Finanzen und des Handels vorbehalten.

§. 42. Die Entrichtung des Lagergeldes soll nach folgenden Sätzen geschehen:

Für das Lager bis zu drei Monaten einschließlich wird nichts entrichtet.

Für das Lager bis zu einem Jahre, vom ersten Tage des vierten Kalendermonats an monatlich:

bei trockner Waare vom Zentner sechs Pfennige,

bei nasser Waare vom Zentner einen Groschen.

Für das Lager bis zu zwei Jahren, für die zweiten zwölf Monate monatlich:

bei trockner Waare vom Zentner ein Groschen;

bei nasser Waare vom Zentner zwei Groschen.

Kollis unter einem Zentner, werden zur Entrichtung gleich solchen von einem Zentner gezogen.

Bei schwereren Kollis werden die Zwischensummen in Pfunden nicht mit zur Berechnung gebracht.

Jeder Monat wird nach dem Kalender und für voll gerechnet, wenn die Lagerfrist auch unter einem Monat dauert.

§. 43. Wo der Pachtofsraum Privateigenthum ist, und der Staat nur die Aufsicht auf das Lager und die Verwaltung führt, wird das Lagergeld nach dem örtlichen Kostenbedarf für das Geßaß und die Aufsicht festgestellt.

§. 44. Die im Pachtosflager befindliche Waare haftet dem Staate unbedingt für die davon schuldigen Gefälle nach demjenigen Tarif, der am Tage der Versteuerung gültig ist. Eine Herausgabe der Waare kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichtshöfen bei Konkursen, eher verlangt werden, bis die Gefälle bezahlt sind.

§. 45. Beim Eingang von Gegenständen auf Pachtöfen und bei Versendung von denselben, finden im Allgemeinen dieselben Vorschriften Statt, welche für die Einfuhr von Waaren über die Grenze ohne Entrichtung der Steuer, und für die Ertheilung von Begleitscheinen, gegeben werden, und wobei besonders die künftige Bestimmung der Waare, ob sie zur Versendung, zum Pachtofs- oder Privatlager, oder zum Verbrauch bestimmt ist, berücksichtigt werden muß.

§. 46. Transitogut und andere Waaren, welche zur weiteren Versendung angehen sind, brauchen in den §. 25. bemerkten Fällen nur dann einer speziellen Revision unterworfen zu werden, wenn der Empfänger es wünscht, oder Verdacht einer Vertauschung vorhanden ist.

§. 47. Waaren, welche zur Konsumtion im Orte, zur Niederlage, oder zum Privatlager bestimmt sind, sollen innerhalb der in den Pachtofs Reglements

für Handelsplätze links der Weser;

add. Betrag des Lagergeldes in Pachtöfenräumen, die Eigenthum des Staats sind;

die Privateigenthum sind;

eee. Rechte des Staats auf die Waaren im Pachtosflager;

fff. Verfahren auf den Pachtöfen: beim Eingange und der Verladung der Waaren im Allgemeinen;

bei der Revision von Waaren; die zur weiteren Versendung sogleich angehen werden;

die vorerst am Wohnorte bleiben;

glements zu bestimmenden Zeit nach ihrer Ankunft, in Gegenwart des Empfängers, speziell revidirt werden. Ueber diejenigen, welche zur Niederlage kommen, erhält er einen Niederlageschein, welcher bei der Verabfolgung der Waaren zurückgegeben wird, und es scheidet ihn frei, die Waare seinerseits zu verschließen.

Dem Ermessen der Steuerbehörde bleibt es überlassen, in welchen Fällen sie den Waarenverschluß der lagernden Waaren nöthig erachtet.

Nelbet sich der Empfänger nicht innerhalb der bestimmten Zeit nach Ankunft der Waare, um jenen Verhandlungen beizuwohnen; so kann das Verfahren ohne ihn geschehen.

Bei der Bearbeitung der Waaren auf dem Lager.

§. 48. Dem Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, auf der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Maasregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waare nöthig macht, sie zu dem Ende umzustürzen, anders zu verpacken, oder aufzufüllen.

Das Nettogewicht, oder der Inhalt der Waaren bei der ersten Revision, darf aber durch dergleichen Maasregeln nie vermindert werden; so wie auch bei der Herunternahme der Waare, keine Vergütung für versäuerte Waare erfolgt, welche zur Ergänzung der unversteuerten gedient hat.

Veränderungen des Gewichts der Thara sind unter obigen Umständen erlaubt.

Die besonderen Packhofreglements bestimmen nach den örtlichen Bedürfnissen, in wie weit Bearbeitungen der auf dem Packhofe lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den der bloßen Erhaltung, statt finden können.

Besondere Packhofreglements.

§. 49. Für eine jede Packhofstadt soll, nach Maasgabe der örtlichen Umstände, ein besonderes Regulativ von dem Minister der Finanzen erteilt, und dem Handelsstande dajelbst bekannt gemacht werden.

Verpflichtungen der Verwaltungen im Rücksicht der Lagernden.

§. 50. Die Packhofverwaltung muß für die wirtschaftliche Erhaltung der Packhofräume in Dach und Fach, für sichern Verschluß derselben, für Abwendung von Feuergefahr oder Brandstiftung aus Unvorsichtigkeit im Innern des Gebäudes und seiner nächsten Umgebungen, und für Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung unter den im Packhofe beschäftigten Personen, dem im vorigen §. erwähnten besonderen Packhofregulativ gemäß, sorgen, und haftet für Beschädigungen der lagernden Waaren, die aus einer Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen.

Andere Beschädigungen der lagernden Waaren, und dieselben treffenden Unglücksfälle, hat sie dagegen nicht zu vertreten.

Verfahren mit unabheltlichen Waaren, deren Eigenthümer unbekannt ist.

§. 51. Sind Güter, deren Eigenthümer und Empfänger unbekannt sind, ein Jahr im Packhofe geblieben; so soll dies und eine genaue Bezeichnung derselben, durch die Amts-, Intelligenz- und Zeitungsblätter der Provinz, zu zwei verschiedenen Malen von vier zu vier Wochen bekannt gemacht, und ein dreimonatlicher Termin anberaumt werden, nach dessen Ablauf die Packhofverwaltung.



tung, wenn sich niemand meldet, berechtigt ist, die Güter öffentlich in Gegenwart eines oberen Steuerbeamten meistbietend zu verkaufen. Der Ertrag soll nach Abzug des Lagergeldes und der Abgaben, Neun Monate hindurch deponirt bleiben, nach deren Ablauf aber der Armentasse verfallen.

Sind dergleichen Güter einem schnellen Verderben ausgesetzt; so kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der Regierung in der Art geschehen, daß der Licitationstermin an Orte zu zwei verschiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird.

Ist der Eigenthümer bekannt, so soll er aufgefordert werden, die länger als zwei Jahr lagernden Güter in einer bestimmten Frist vom Pachthofe herunter zu nehmen, welche vier Wochen nicht überschreiten darf, widrigenfalls damit, wie vorhin bemerkt, zum Verkauf geschritten, und der Ertrag, nach Abzug aller Kosten und Abgaben, dem Eigenthümer zugestellt werden soll.

§. 52. Welchen Handelsplätzen das Niederlagerrecht unbedingt, und welchen es bedingt auf gewisse Gegenstände zugestanden werden soll, bestimmt das Ministerium des Handels.

An Orten, wo keine Pachthöfe, und keine dem Staate zugehörigen Gebäude vorhanden sind, welche zu einer Pachthofsanlage benutzt werden können, ist es Sache der Kaufmannschaft oder Kommune, welche eine solche Anlage wünschen, den nöthigen sicheren Raum zur Benutzung des Staats zu stellen, und wenn die Verwaltungskosten die Einnahmen an Lagergeld übersteigen, den Mehrbetrag zu decken.

§. 53. Privatlager heißt die einem Privatmanne zugestandene Befugniß, Waaren bei sich zu lagern, von welchen Gefälle noch nicht entrichtet sind.

§. 54. Das Privatlager soll bei solchen Waaren nicht Statt finden, bei welchen es auf die Identität ankommt; es soll Niemand Anspruch darauf haben, sondern lediglich von dem Ermessen der Verwaltung abhängen, wo, wann und unter welchen Bedingungen sie das Privatlager zu bewilligen, aufzuheben oder zu beschränken für gut findet.

Es bleibt für Wein in den Provinzen östlich der Weser, allen denem ausdrücklich versagt, welche mit Landwein handeln, diesen in ihrem Gewerbe brauchen oder Weinberge in der Nähe ihres Wohnorts besitzen.

§. 55. Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die ihm in Rechnung gestellten Gefälle von den darin niedergelegten Waaren, in sofern er deren Entziehung an andern Orten, oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Art, nicht nachzuweisen vermag.

§. 56. Der Zoll wird nach dem Bruttogewicht, die Verbrauchsteuern nach dem Nettogewicht berechnet und erhoben.

deren Eigenthümer bekannt ist.

68a. Bestimmung, welchen Handelsplätzen das Niederlagerrecht zustehen soll.

und Bedingung wegen Benutzung des Pachthofraums dasselbst;

68c. Privatlager: ans. was unter diesen Benennung verstanden wird;

bbb. wem Privatlager gestattet werden;

68c. Verpflichtungen, welche dem Inhaber eines Privatlagers obliegen.

